



27. August 2025

Statuten

Jugendmusik Unterseen

JUGENDMUSIK UNTERSEEN

3800 Unterseen

www.jugendmusik-unterseen.ch



1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Die Jugendmusik Unterseen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterseen. Die Jugendmusik Unterseen ist nicht gewinnorientiert. Der Verein ist dem Verband Bernischer Jugendmusiken sowie dem Schweizerischen Jugendmusikverband angeschlossen.

1.2 Zweck

Die Jugendmusik Unterseen bezweckt die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus Unterseen und anderen Gemeinden. Der Fokus liegt auf Blas- und Perkussionsinstrumenten. Sie will die Freude an der Musik wecken und die Mitglieder musikalisch fördern. Das Musizieren in der Gruppe sowie im Orchester soll zusätzlich der sozialen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen dienen. Der Verein schafft den Mitgliedern geschützten Raum für die Ausübung ihres Hobbys und für die Pflege der sozialen Kontakte. Mit Konzerten und öffentlichen Auftritten pflegt der Verein den Kontakt zu den Eltern und zur Öffentlichkeit. Die möglichst umfassende Ausbildung soll zum weiteren Musizieren in Erwachsenen-Musikvereinen, im privaten Rahmen oder in anderen Formationen führen.

2. Mitgliedschaft

Die Jugendmusik Unterseen besteht aus:

- Aktivmitglieder (resp. deren Erziehungsberechtigte)
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Donator:innen, Gönner:innen und Passivmitglieder

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten die auszubildenden Kinder und Jugendliche, resp. bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs deren Eltern bzw. deren Erziehungsberechtigte. Die Aktivmitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anmeldung/Beitrittserklärung sowie durch zustimmenden Beschluss des Vorstands.

Von Aktivmitgliedern wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder sind im Reglement festgehalten.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich (kann auch per E-Mail sein) und üblicherweise auf Ende des Vereinsjahres (31. Juli) oder auf Ende des Vereinssemesters (31. Januar) zu erfolgen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schlechtem Betragen oder unregelmässigem Probebesuch ohne Entschuldigung, kann der Vorstand nach Anhörung des Aktivmitglieds resp. deren Erziehungsberechtigten Massnahmen oder den Ausschluss aus dem Verein beschliessen. Die Austretenden haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2.2 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglieder. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (ausgenommen sind gleichzeitige Aktivmitglieder).



2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die der Jugendmusik Unterseen besondere Dienste erwiesen haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Sie sind stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Speziell geehrte Funktionen wie zum Beispiel Ehrendirigent:innen oder Ehrenpräsident:innen sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

2.4 Donator:innen, Gönner:innen und Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen können Donator:innen, Gönner:innen und Passivmitglieder werden, wenn sie durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet haben. Sie haben an der Hauptversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.

3. Organisation

Die Organe der Jugendmusik Unterseen sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

3.1 Hauptversammlung

3.1.1 Einberufung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt werden. Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (kann auch per E-Mail sein) unter Angabe der Traktandenliste zur Hauptversammlung eingeladen. Die Versammlung ist öffentlich. Jede ordnungsgemäss eingeladene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder resp. deren erziehungsberechtigten Person obligatorisch.

3.1.2 Traktanden

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern
 5. Jahresberichte
 6. Jahresrechnung und Inventar
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 8. Budget
 9. Wahlen
-



10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

3.1.3 Abstimmungen und Wahlen

Über Traktanden darf nur abgestimmt werden, wenn sie ausdrücklich angekündigt wurden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (kann auch per E-Mail sein) eingereicht werden. Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Bei Annahme des Antrags (absolutes Mehr) wird die behandelte Abstimmung geheim durchgeführt.

Bei Wahlen mit mehr als einem Vorschlag entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr (d.h. wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt; Enthaltungen haben keinen Einfluss auf das Resultat).

Die Beschlüsse werden im Normalfall mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand oder ein Mitglied kann eine Beschlussfassung mit einem qualifizierten Mehr beantragen. Bei Annahme des Antrags (absolutes Mehr) wird die behandelte Abstimmung/Wahl bei einer definierten qualifizierten Mehrheit angenommen. Die Festlegung der Mehrheit (z.B. 2/3 oder 3/4) obliegt dem Vorstand.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden durch die jährliche Hauptversammlung gewählt. Wiederwahlen sind ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidium selbst. Folgende Funktionen müssen zwingend besetzt sein:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Vertretung Musikverein Interlaken Unterseen

Die Funktionen können durch mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam besetzt werden. Der Vorstand kann die Erledigung von Funktionen (ausgenommen Präsidium und Vizepräsidium) extern delegieren, behält jedoch die Verantwortung gegenüber dem Verein. Idealerweise gehört mindestens eine gesetzliche Vertretung eines Aktivmitgliedes dem Vorstand an. Die musikalische Leitung des Vereins ist ebenfalls Teil des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist stimmberechtigt.



3.2.2 Aufgaben

Der Vorstand

- leitet die Hauptversammlung
- besorgt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
- darf nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen bis CHF 3'000 pro Thema beschliessen
- Verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- entscheidet über die musikalische Leitung der Formationen der Jugendmusik Unterseen im Rahmen des Budgets
- vertritt die Jugendmusik Unterseen gegen aussen
- verfügt über alle Befugnisse, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
- pflegt und beschliesst das Reglement der Jugendmusik Unterseen
- organisiert und dokumentiert Details der Aufgaben und Pflichten.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidiums, Vizepräsidiums oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen und führt Protokoll über seine Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet des Präsidiums.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage der Jugendmusik Unterseen. Die Hauptversammlung lässt die Buchführung jährlich durch die Revisor:innen prüfen. Das Rechnungsjahr und damit auch das Vereinsjahr orientiert sich am Schuljahr und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Verschuldenshaftung von Personen, die für den Verein handeln ([Art. 55 Abs. 3 ZGB](#)).

3.3 Rechnungsrevisor:innen

Die Rechnungsrevisor:innen werden durch die jährliche Hauptversammlung gewählt. Wiederwahlen sind ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.

Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Buchführung, die Jahresrechnung, die Bilanz sowie das Inventar. Stichprobenkontrollen sind zulässig. Sie haben Einsicht in die Vorstandsprotokolle und das Anrecht auf eine Zwischenprüfung. Sie berichten der Hauptversammlung über die Erkenntnisse ihrer Prüfungen und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung.

4. Ausbildung

Die musikalische Grundausbildung und Weiterbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Musikschule Oberland Ost (MSO). Der Verein koordiniert die Zusammenarbeit mit der MSO. Der Verein stellt Formationen in verschiedenen Ausbildungsstufen zusammen.



5. Mittel und Material

5.1.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Jugendmusik Unterseen stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen von Aktivmitgliedern, Donator:innen, Gönner:innen und Passivmitgliedern
- Beiträgen von Gemeinden
- Beiträgen von Musikvereinen und anderen Vereinen und Verbänden
- Erträgen aus Konzerten, Anlässen und anderen Aktivitäten
- Spenden, Geschenken und anderen freiwilligen Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und vom Vorstand jährlich erhoben. Details zu den Beiträgen regelt der Vorstand im Reglement.

5.1.2 Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten der Musikschule werden von dieser separat in Rechnung gestellt. Ein Anteil des Schulgeldes kann von der Jugendmusik Unterseen mittels schriftlichen (kann auch per E-Mail sein) Antrags zurückgefordert werden. Der Vorstand regelt den Ablauf sowie die maximale Höhe der Rückforderung in Abhängigkeit der finanziellen Situation des Vereins im Reglement.

5.1.3 Instrumentenmiete

Den Aktivmitgliedern werden nach Möglichkeit Instrumente leihweise abgegeben resp. im Probelokal zur Verfügung gestellt. Der Vorstand kann für persönlich abgegebene Instrumente sowie für Perkussionsmaterial eine Mietgebühr erheben, diese werden im Reglement durch den Vorstand festgesetzt. Es können eigene Instrumente verwendet werden, sofern diese den qualitativen Anforderungen genügen.

5.1.4 Material

Beim Eintritt in die entsprechende Hauptformation wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform leihweise abgegeben. Für Auftritte von Klein- oder Spezialformationen erlässt der Vorstand Vorgaben für einheitliche persönliche Kleidung.

Sämtliche Instrumente, die Uniformen und weiteres Material, das den Aktivmitgliedern abgegeben wird, muss privat gegen Beschädigung und Diebstahl versichert werden. Mutwillige Schäden, die durch die Versicherungen nicht gedeckt sind, sowie Selbstbehalte gehen zu Lasten der Mitglieder.

Beim Austritt sind die der Jugendmusik Unterseen gehörenden Instrumente, Uniformen sowie weiteres Material vollständig in gutem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

6. Reglement

Der Vorstand regelt Anwendung dieser Statuten und Umsetzungsfragen des Vereinsbetriebs in einem separaten Reglement. Dieses ist allen Mitgliedern zugänglich. Der Vorstand informiert angemessen über Änderungen im Reglement und lässt die Involvierten gebührend mitwirken.



7. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung abgeändert werden, wenn die Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen (d.h. Enthaltungen zählen nicht) der Änderung zustimmen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlich dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen Material und Vermögen treuhänderisch an die Einwohnergemeinde Unterseen über. Bei einer Neugründung eines Vereins oder wenn ein anderer Verein die Aufgaben gemäss Zweckbestimmung der vorliegenden Statuten nachweislich verfolgt, muss das Material und Vermögen wieder zur Verfügung gestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Musikverein Interlaken Unterseen am 03.07.2025 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Februar 2013. Sie wurden an der Hauptversammlung der Jugendmusik Unterseen vom 27. August 2025 angenommen und sind zum 01. August 2025 in Kraft getreten.

Jugendmusik Unterseen

Der Präsident

Dominic Roth

Die Vizepräsidentin

Anna Briner

Der Sekretär

René Müller

Unterseen, 27.08.2025